



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Datum: Oktober 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

57.02/30

bei Antwort bitte angeben

Zimmer:

Telefon:

0211 475-0

Telefax:

0211 475-9093

poststelle@brd.nrw.de

## Aktuelle Informationen zur Abwasserabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bisher wurde bei Verrechnungsansprüchen, die aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2004, Az.: 9 C 13/03, zu § 10 Abs. 4 AbwAG geltend gemacht wurden, eine Verjährungsfrist von fünf Jahren berücksichtigt.

**Mit Wirkung ab dem 01.12.2008 wird dieser Vollzug geändert.** Ab diesem Zeitpunkt wird für die Verjährung auf die Festsetzungsfrist abgestellt. Grund hierfür ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen:

**VG Aachen, Urteil vom 22.08.2008, Az.: 7 K 397/07**, veröffentlicht in der Rechtsprechungsdatenbank NRW:

<http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php>

Nach dieser Entscheidung – unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), Urteil vom 20.04.2005, Az.: 9 C 4.04 (veröffentlicht in: NVwZ 2005, 1070) und des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh), Beschluss vom 29.09.2006, Az.: 22 ZB 06.1871 (veröffentlicht in: NVwZ-RR 2007, 294) – ist die Verrechnung Teil des Festsetzungsverfahrens mit der Folge, dass eine Verrechnungserklärung nur innerhalb der Verjährungsfrist des § 77 Abs 2 LWG berücksichtigungsfähig ist.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schanzenstraße 90  
40549 Düsseldorf  
Telefon 0211 475-0  
Fax 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U70 - Krefeld,  
U74-Lörick, U75-Neuss, U76-  
Krefeld, U77-Seestern  
Haltestelle:  
Belsenplatz  
Über Belsenstr. und  
Schanzenstr. 10 Minuten  
Fußweg

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr. 4 100 012  
BLZ 300 500 00 WestLB AG  
IBAN:  
DE41 3005 0000 0004 1000 12  
BIC:  
WELADED3



Bei der Verrechnung nach § 10 Abs. 4 oder Abs. 3 AbwAG beginnt dieser Fristlauf nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Zuführung des Abwassers zur Behandlungsanlage bzw. der Inbetriebnahme der Behandlungsanlage.

**Beispiel:** Die Abwasserabgabe für das Jahr 2006 kann nur innerhalb der zweijährigen Festsetzungsfrist, d.h. nur bis zum 31.12.2008 festgesetzt werden. Erfolgt im Jahr 2006 ein Anlagenanschluss, so beginnt die Verjährungsfrist für die Verrechnung am 01.01.2007 und endet am 31.12.2008. Ist eine Verrechnung in diesem Zeitraum nicht geltend gemacht worden, ist die Verrechnungsmöglichkeit verjährt.

### Übergangsregelung zur Vollzugsumstellung

Mit vollständigen und prüffähigen Nachweisunterlagen versehene Verrechnungsanträge, die mir **bis zum 30.11.2008** vorliegen, werde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen noch unter Berücksichtigung der oben genannten, fünfjährigen Verjährungsfrist entscheiden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.

Rolf Büttinghaus